



Einwohnergemeinde Liesberg

Bestattungs- und Friedhofreglement

2003

Dieses nachgeführte Reglement basiert auf den folgenden Beschlüssen und Genehmigungen

<u>Verfahren</u>	<u>Beschluss EGV</u>	<u>Beschluss VGD</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Gesamtrevision	10. Dezember 2003	8. Januar 2004	???
Teilrevision	9. Juni 2022	DD.MM.YYYY	DD.MM.YYYY

Gestützt auf §13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 erlässt die Einwohnergemeinde Liesberg folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

**Der Friedhof von Liesberg soll jedem Einwohner
der Gemeinde eine seinem Wunsch entsprechende, letzte Ruhestätte bieten.**

Anmerkung

Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die gleichzeitige Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet.

A Allgemeine Bedingungen

§ 1 Zweck

Das Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benützung der Friedhofanlage.

§ 2 Zuständigkeit und Aufsicht

¹Das Bestattungswesen sowie die Benützung und der Unterhalt der Friedhofanlage unterstehen dem Gemeinderat.

²Die unmittelbare Aufsicht übt der zuständige Ressortverantwortliche aus.

³Der Gemeinderat bestimmt jene Personen oder Unternehmen, welche für die Bestattungen sowie den Unterhalt der Friedhofanlage sorgen und legt die Entschädigung fest. Die Aufgaben sind in entsprechenden Pflichtenheften festzulegen.

⁴Der Gemeinderat ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements und seinen Ausführungsbestimmungen zu bewilligen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften des Gesetzes über das Begräbniswesen.

⁵Über Vorkommnisse oder zutreffende Massnahmen, worüber in diesem Reglement keine Bestimmungen enthalten sind, entscheidet der Gemeinderat.

§ 3 Gebühren

Die Gebühren sind in der Gebührenverordnung festgelegt. Diese wird vom Gemeinderat aufgestellt.

B Bestattungswesen

§ 4 Meldepflicht

¹Jeder Todesfall in der Gemeinde ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung und dem zuständigen Zivilstandesamt, unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins, zu melden.

²Leichenfunde sind unverzüglich der Polizei oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 5 Anordnung für die Bestattung

¹Die Trauerfamilie teilt - nach allfälliger Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt - der Gemeindeverwaltung den gewünschten Zeitpunkt für die Bestattung mit.

²Die Gemeindeverwaltung benachrichtigt das mit der Bestattung beauftragte Gemeindepersonal.

³Sofern von den Angehörigen keine Einwendungen dagegen erhoben werden, veranlasst die Gemeindeverwaltung die amtliche Bekanntmachung an den öffentlichen Anschlagstellen und in den interessierten Zeitungen.

⁴Zwischen dem eingetretenen Tod und der Bestattung muss eine Mindestdauer von 48 Stunden eingehalten werden.

⁵Wird eine Bestattung auswärts gewünscht, haben sich die Angehörigen persönlich mit dem dortigen Amt in Verbindung zu setzen. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 6 Wahl der Grabart

¹Die Erdbestattungen müssen auf dem Friedhof erfolgen.

²Das Aufbewahren der Urne ausserhalb des Friedhofes ist gestattet; eine Grabstätte darf indessen nicht errichtet werden.

³Bei der Anmeldung eines Todesfalls muss die Wahl der Grabart getroffen werden.

⁴Jede volljährige und urteilsfähige Person kann bei der Gemeindeverwaltung eine Erklärung über die Art ihrer Bestattung gemäss § 16 hinterlegen.

⁵Liegt keine schriftliche Anordnung vor, entscheiden die nächsten Angehörigen über die Art der Bestattung.

⁶Liegt keine Anordnung vor und hat der Verstorbene keine Angehörigen, entscheidet der Gemeinderat.

§ 7 Einsargung, Särge, Urnen

¹Die Besorgung der Urne und des Sarges, dessen Ausstattung und die Einsargung ist Sache der Angehörigen.

²Särge müssen aus leicht verweslichem Holz hergestellt werden.

³Bei Erdbestattung sind die Särge mit mindestens vier Traggriffen zu versehen; bei Kremation müssen die Särge keine Traggriffe haben.

⁴Bei Urnen-Erdbestattungen sind nur Urnen aus Holz oder Ton zugelassen.

§ 8 Aufbahrung

¹Bis zur Beerdigung soll der Leichnam an einem sanitärlich geeigneten Ort aufbewahrt werden.

²Die Aufbahrung/Aufbewahrung der Leiche ist Sache der Angehörigen.

§ 9 Bestattungszeiten

¹Erdbestattungen erfolgen von Dienstag bis Freitag und Urnenbestattungen von Montag bis Freitag zwischen 9.00 - 11.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr.

²An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen. In begründeten Fällen kann an Samstagen eine Ausnahmegewilligung vom Gemeinderat erteilt werden.

§10 Bestattungsfeier und Abdankung

¹Die Gestaltung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen jedoch dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen. Für die Abdankungsfeier ist für die Angehörigen der drei Landeskirchen deren Ordnung massgebend.

²Die Benützung der Pfarrkirche für die Abdankungsfeier durch nichtkatholische Pfarrer oder andere Personen erfordert die Einwilligung des katholischen Pfarramtes beziehungsweise des Kirchengemeinderates.

³Der Gemeinderat kann eine besondere Bestattungsordnung erlassen.

§ 11 Recht auf Bestattung

Auf dem Friedhof Liesberg werden alle Verstorbene - ohne Rücksicht auf Herkunft und Religion - bestattet.

§ 12 Unentgeltliche Bestattung

¹Verstorbene, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten.

²Auswärts Verstorbene, die Ihren Wohnsitz längere Zeit (mindestens 10 Jahre) in der Gemeinde vor Ihrem Übertritt in ein Spital, Altersheim, Pflegeheim, Anstalt etc. hatten.

³Die unentgeltliche Bestattung schliesst folgendes ein:

- a) Die amtliche Bekanntmachung
- b) Den Transport des Verstorbenen vom Trauerhaus auf den Friedhof, zum Aufbahrungsraum oder in das Krematorium (Rücktransport gehen zu Lasten der Angehörigen)
- c) Die Kremation des Verstorbenen
- d) Die Überlassung eines Grabes
- e) Die Beisetzung des Verstorbenen
- f) Das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes (bei Sarg- und Urnenbestattungen)
- g) Die ordentlichen Verrichtungen des mit der Bestattung beauftragten Gemeindepersonals
- h) Ein provisorisches Namensschild

⁴Die Anstellung und Entschädigung von Begleitpersonen (Träger) gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 13 Bestattung gegen Entgelt

¹Verstorbene, die ihren gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde hatten (ausgenommen § 12 Absatz 2), können in Liesberg gegen Entgelt bestattet werden, wenn sie im Gemeindebann Liesberg verstorben sind oder tot aufgefunden wurden oder zum Zeitpunkt des Todes:

- a) in Liesberg enge Familienangehörige hatten
- b) eine enge Beziehung zur Gemeinde hatten
- c) über das Liesberger Bürgerrecht verfügten
- d) von einem Liesberger Bürger abstammten

Der Gemeinderat entscheidet über ein entsprechendes Gesuch

²Die zu zahlenden Gebühren sind in der Gebührenverordnung aufgeführt. Über eine Reduktion oder Erlass dieser Gebühren in besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

§ 14 Stille Bestattung

Stille Bestattungen im engen Kreise sind möglich. Notwendig ist die Absprache mit der Gemeindeverwaltung und eventuell mit dem Pfarramt.

§ 15 Kremation

¹Für die Kremation gelten die vertraglichen Bestimmungen zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

²Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich.

³Die Urne ist von den Angehörigen oder durch das Bestattungsunternehmen im Krematorium abzuholen.

C Grabstätte

§ 16 Grabtypen

¹Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen im Sarg
 - Zweitbelegung mit einer Urne
- b) Reihengräber für Urnenbeisetzung mit Grabstein
 - Zweitbelegung mit einer Urne
- c) Reihengräber für Urnenbeisetzung mit Grabplatte (pflegeleicht)
- d) Gemeinschaftsgrab (pflegeleicht / Namenseintrag möglich)
- e) Separate Reihengräber für Erdbestattung im Sarg oder in Urne für Kinder bis zum zurückgelegten 12. Altersjahr. Ältere Minderjährige werden in den Grabfeldern der Erwachsenen beigesetzt.
- f) Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung von Sternenkindern
Separates Feld für Sternenkindern, die vor der 22. Schwangerschaftswoche tot zur Welt kommen. Nach der Bestattung der Urne dürfen während maximal vier Wochen Blumen bei der Grabstelle angebracht werden.

²Die Beisetzung der Verstorbenen in Reihengräber hat in fortlaufender Reihenfolge zu erfolgen. Reservationen von Gräbern sind nicht möglich.

§ 17 Ausmass der Gräber

¹Folgende Ausmasse der Gräber gelten:

		Länge	Breite	Tiefe
Sarg-Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab 10 Jahren	cm	180	80	160
Kinder unter 10 Jahren	cm	120	80	120
Urnen-Reihengräber	cm	60	45	50

²Es dürfen keine Grabeinfassungen erstellt werden.

³Auf den Wegen und zwischen den Gräbern werden von der Gemeinde Steinplatten verlegt.

§ 18 Gemeinschaftsgrab

¹Unter der Bezeichnung „Gemeinschaftsgrab“ besteht eine Beisetzungsstätte für die Asche ohne Urne.

²Gestaltung und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabs ist Sache der Einwohnergemeinde.

³Individuelle Grabmäler und Bepflanzungen sind nicht zugelassen. Kleiner Blumenschmuck und Kerzen können an einem von der Einwohnergemeinde zugewiesenen Platz hingestellt werden.

§ 19 Urnengräber mit Grabplatte

¹Gestaltung und Unterhalt der Reihengräber für Urnenbeisetzung mit Grabplatte ist Sache der Einwohnergemeinde.

²Individuelle Grabmäler und Bepflanzungen sind nicht zugelassen. Blumenschmuck in Einsteckvasen und Kerzen können platziert werden.

§ 20 Zweitbelegung

¹Pro Reihengrab (nur bei Erd- und Urnenbestattung mit Grabstein) ist die zusätzliche Beisetzung einer Urne gestattet, sofern die erste Belegung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.

²Bei turnusgemässer Aufhebung der Grabstätten besteht jedoch für diese Urne kein Anrecht auf eine erneute Beisetzung.

³In Urnen-Reihengräber mit Grabplatte ist keine Zweitbelegung möglich.

⁴Nur bei Erdbestattungsgräber kann eine zusätzliche Grabplatte auf der Grabstätte platziert werden.

⁵Die Urnenbeisetzung einer nicht verwandten Person bedarf der Einwilligung der Angehörigen oder der schriftlichen Erklärung der bereits bestatteten und der beisetzenden Person.

§ 21 Ruhezeit der Grabstätten

¹Die Grabesruhe beträgt in der Regel mindestens 20 Jahre.

²Ein Grab kann nicht vor der offiziellen Räumung aufgehoben werden.

³Müssen bei Ablauf eines Turnus Gebeine oder Aschen aus Gräbern entfernt werden, so sind sie in dem Gemeinschaftsgrab beizusetzen.

§ 22 Exhumierung

¹Die Gräber dürfen während der Belegungsdauer nicht geöffnet werden.

²Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Ausnahmen.

§ 23 Verstreuen der Asche

Das Verstreuen der Urnenasche innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet.

§ 24 Räumung der Grabfelder

¹Nach Ablauf der Ruhezeit fordert die Einwohnergemeinde die Angehörigen - sofern bekannt - auf, die Gräber innert einer gesetzten Frist zu räumen.

²Es erfolgt eine Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde.

³Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde geräumt. Entschädigungsansprüche für Grabsteine, Pflanzen usw. bestehen nicht.

⁴Auf die Herausgabe von Urnen besteht kein Anspruch.

⁵Künstlerische oder historisch wertvolle Grabzeichen kann der Gemeinderat nach Ablauf der Ruhezeit und im Einverständnis mit den Angehörigen der Nachwelt erhalten.

⁶Für die Grabmäler wird eine Mulde bereitgestellt und von der Gemeinde fachgerecht entsorgt. Von Angehörigen beanspruchte Grabmäler sind fristgerecht abzuführen.

D Grabmäler

§ 25 Allgemeines

¹Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen. Es soll der Würde des Friedhofs entsprechen und sich harmonisch in dessen Gesamtbild einfügen.

²Jedes Reihengrab ist mit einem Grabmal zu versehen.

§ 26 Bewilligungspflicht

¹Entwürfe für neue und Änderungen an bestehenden Grabmäler sowie für die Inschriften von Grabplatten die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, sind dem Gemeinderat zur Bewilligung vorzulegen. Die entsprechenden Bewilligungsformulare werden durch die Gemeindeverwaltung abgegeben.

²Gesuche sind mit Gestaltungsentwurf im Massstab 1:10 und Angaben über Material, Masse, Bearbeitung und Beschriftung dem Gemeinderat zweifach zur Genehmigung einzureichen. Die Zeichnung muss vermasst sein.

³In besonderen Fällen sind auf Verlangen Materialmuster und Schriftproben vorzulegen.

⁴Bevor die Bewilligung des Gemeinderates vorliegt, darf kein Grabmal gesetzt werden.

§ 27 Material und Bearbeitung

¹Für Grabmäler dürfen Holz, Schmiedeisen, Bronze und nicht polierte Natursteine (z.B. Kalkstein, Gneis, Marmor, Sandstein) verwendet werden.

²Die Bearbeitung muss handwerklich oder maschinell einwandfrei, künstlerisch und materialgerecht erfolgen und sollen symmetrische Formen und ästhetische Proportionen aufweisen.

³Ausser Grabsteine sind auch Kreuze und Symbole zugelassen.

⁴Nicht gestattet sind:

- den ästhetischen Eindruck störende Materialien
- ökologisch nicht verantwortbare Materialien
- schwarze, auffallend gefärbte oder gestreifte Materialien
- Anbringen von Ständer (z.B. für Kerzen), Fotografien, Radierungen und Schrifttafeln

⁵Allfällige zusätzliche, liegende Inschriftplatten müssen harmonisch zum eigentlichen Grabmal passen.

§ 28 Beschriftung

¹Auf dem Grabmal müssen Name und Vorname, Geburts- und Todesjahr vermerkt sein.

²Inschriften, die dem religiösen Empfinden der Bevölkerung widersprechen sind nicht gestattet. Und in Anerkennung der Gleichheit und Vergänglichkeit aller Menschen wird auf die Hervorhebung trennender Unterschiede und menschlichen Ruhmes verzichtet.

³Der Ersteller des Grabmals kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen.

⁴Nicht gestattet sind Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Material, versilberte oder vergoldete Metallschriften auf dunklem Stein und auffällig bemalte Inschriften.

§ 29 Abmessungen

¹Für die Grabmäler müssen die nachstehenden maximalen Masse eingehalten werden

		Höhe	max. Breite	min. Tiefe
Sarg-Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab 10 Jahren	cm	90-105	60	12
Kinder unter 10 Jahren	cm	75-85	40	10
Urnen-Reihengräber mit Grabsteinen (oder Kreuze und Symbole)	cm	75-85	40	10
Urnen-Reihengräber mit Grabplatten (Bestimmung gemäss § 31)	Wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt			
Zusätzliche liegende Grabmäler für Sarg-Reihengräber bei einer zusätzlichen Urnenbestattung	cm	35-50	50	10

²Die Höhe wird ab Terrain gemessen.

§ 30 Grabplatten

¹Für Urnengräber mit Grabplatten sind die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Platten zu verwenden.

²Die Gravur kann von den Angehörigen selber gestaltet werden. Die Beschriftung muss Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr enthalten. Die ursprüngliche Form der Grabplatte darf nicht geändert werden

³Die Kosten für die Platten und für deren Gestaltung gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 31 Gemeinschaftsgrab

¹Auf Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen können durch einen vom Gemeinderat bestimmten Grabbildhauer Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr an der dafür vorgesehenen Stelle eingraviert werden.

²Die Kosten der Gravur gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Inschrift bleibt mindestens 20 Jahre bestehen.

³Die Todesdaten werden chronologisch aufgelistet. Danach kann keine Beschriftung nicht mehr angebracht werden. Die Entscheidung für eine Beschriftung muss bei der Anmeldung des Todesfalls mit der Gemeindeverwaltung getroffen werden.

§ 32 Vorschriftswidrige Grabmäler

Der Gemeinderat kann Grabmäler, die weder der Bewilligung noch den Vorschriften entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten des Erstellers in Stand stellen lassen.

§ 33 Aufstellen der Grabmäler

¹Auf Reihengräbern mit Grabstein (Erd- und Urnenbestattung) muss innert zwei Jahren nach Bestattungszeitpunkt ein Grabmal gestellt werden.

²Zeitpunkt des Setzdatums:

- Reihengräber Erdbestattung: ein Jahr nach Bestattungszeitpunkt
- Reihengräber Urnenbestattung: nach der Beisetzung

³Für das Aufstellen der Grabsteine erstellt die Einwohnergemeinde die Fundamente. Die Grabmäler dürfen erst nach Fertigstellung dieser Fundamente aufgestellt werden. Zwischen dem Grabmal und dem Fundament ist eine solide Verbindung zu erstellen.

⁴Grabmäler dürfen nur im Beisein des zuständigen Gemeindemitarbeiters gesetzt werden. Der Termin ist mit der Gemeindeverwaltung zu vereinbaren.

⁵Bis zum Setzen des Grabmales erhält das Grab auf Kosten der Gemeinde ein Namensschild. Dies bleibt Eigentum der Gemeinde und ist nach versetzen des Grabmales dem zuständigen Gemeindemitarbeiter abzugeben.

§ 34 Grabmäler auf Gemeindekosten

Bei Verstorbenen ohne Vermögen und ohne Angehörige oder wenn die Angehörigen mittellos sind, wird auf Kosten der Einwohnergemeinde ein einfaches Grabmal erstellt.

D Friedhof-Ordnung

§ 35 Benützung und Besuch

¹Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

²Innerhalb des Friedhofareals ist untersagt:

- das Lärmen, Spielen und ungebührliches Verhalten
- Das Benutzen von Fahrrädern und Fahrzeugen (ausgenommen Behindertenfahrzeuge)
- Mitführen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde)
- Kinder unter 10 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen
- Verunreinigungen

³Die zum Friedhof gehörenden Geräte (z.B. Giesskannen etc.) müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.

⁴Für das Befahren des Friedhofareals mit Fahrzeugen (z.B. Stellen der Grabsteine etc.) kann die Gemeindeverwaltung eine Sonderbewilligung erteilen.

§ 36 Bepflanzung

¹Die Grabpflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen. Sie darf nur innerhalb der Grabeinfassung erfolgen.

²Bei der Wahl der Pflanzen zur Schmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und des ganzen Friedhofes Rücksicht zu nehmen.

³Das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und künstlichen Pflanzen ist nicht gestattet und Anpflanzungen dürfen die Höhe von 60 cm nicht übersteigen.

⁴Das Belegen der gesamten Grabflächen mit Steinplatten, Kies, Steinsplitter oder Holzspäne ist nicht gestattet, jedoch als Gestaltungsmöglichkeit zugelassen.

⁵Bei den Urnen-Reihengräbern mit Grabplatten wird die Bepflanzung durch die Einwohnergemeinde vorgenommen. Eine eigene Bepflanzung ist nicht gestattet. Eine Kerze und/oder Blumen in einer Einsteckvase können jedoch platziert werden.

§ 37 Pflege der Grabstätten

¹Die Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten. Für welche Kränze und Blumen und für Abfälle stehen Abfallmulden zur Verfügung. Leere Büchsen und Gläser etc. dürfen nicht auf den Gräbern herumliegen.

²Vernachlässigte Grabstätten werden abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen, wenn einer entsprechenden Mahnung nicht innert Monatsfrist nachgekommen worden ist. Das Gleiche gilt sinngemäss für das Richten von schiefstehenden Grabsteinen.

³Die Gräber von Verstorbenen, die keine Angehörigen haben, werden von der Einwohnergemeinde in Ordnung gehalten.

E Schlussbestimmungen

§ 38 Haftung

¹Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle aller Art, Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf den Gräbern deponierte Gegenstände.

²Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn durch Grabsenkungen, Drittpersonen oder Naturereignisse Beschädigungen oder Verluste entstehen sollten.

§ 39 Schadenersatz

¹Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung ist Schadenersatz zu leisten.

²Werden beim Aufstellen von Grabmälern Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet der Verursacher für den Schaden.

§ 40 Strafbestimmungen

¹Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden, sofern nicht strafrechtliche Ahndung zu erfolgen hat, vom Gemeinderat mit Busse bis zu CHF 1'000.-- bestraft. Ausserdem sind Fehlbare für angerichtete Schäden ersatzpflichtig.

²Allfällige Anzeigen sind an den Gemeinderat zu richten.

Gebührenordnung

Gemäss § 3 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Liesberg vom 10. Dezember 2003 werden die Gebühren wie folgt festgelegt:

A. Für die gemäss § 12 Abs. 1 und 2 in Liesberg wohnhaft gewesene Verstorbene ist deren Bestattung gemäss § 12 Abs. 3 unentgeltlich.

B. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene (§ 13) sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

a) Erdbestattung	CHF	1'500.--
b) Urnenbestattung	CHF	800.--
c) Kindergrab mit Erdbestattung	CHF	1'000.--
d) Kindergrab mit Urnenbeisetzung	CHF	500.--
e) Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	CHF	800.--
f) Gemeinschaftsgrab	CHF	500.--

C. Die Kosten der unbeschrifteten Grabplatten CHF 400.--

Die Kosten der Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

D. Gemeinschaftsgrab:
Eine gewünschte Beschriftung gemäss § 32 Tarif beauftragtes Unternehmen

E. Das Ausgraben von Gräber und das Entfernen sowie der Abtransport eines Grabmals nach der Ruhezeit gebührenfrei

F. Bewilligungsgebühren für Grabmäler, Grabplatten, Änderungen etc. gemäss § 27 gebührenfrei

Vom Gemeinderat am 10. Dezember 2003 beschlossen.